

Richtlinien der schweiz. Gewerkschaften für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fallen die Ueberschreitungen des Budgets zum grössten Teil zu Lasten der Verbände, die neben dem Gewerkschaftsbund Arbeitersekretariate subventionieren, oder den Bauarbeitern mit Unterstützungen ausgeholfen haben.

Der erhöhte Beitrag für den Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Folge der auf der Konferenz in Amsterdam beschlossenen Erhöhung des Beitrages von 5 Fr. pro 1000 Mitglieder auf 25 Fr. pro 1000 Mitglieder.

In Abschnitt III, Bundeskomitee und Sekretariat, beträgt die Budgetüberschreitung rund 10,000 Fr. Da wurden zunächst die Ausgaben für Besoldungen durch Teuerungszulagen und Anstellung einer Hilfskraft um 4000 Fr. überschritten. Ferner waren im Bureau Neuananschaffungen von Mobiliar nötig, die mehr kosteten als erwartet wurde. Ein Posten von 3500 Fr., der als Darlehen an einen Verband gegeben wurde, wird übrigens wieder zurückbezahlt. Die Delegationsspesen sind unter dem budgetierten Betrag geblieben, weil die Kosten für die Auslandsdelegationen geringern Aufwand erforderten als vorgesehen war.

Den Totaleinnahmen, inklusive Saldo vom 1. Januar 1919, in der Höhe von Fr. 119,697.43 stehen an Ausgaben Fr. 89,163.21 gegenüber.

Wir konstatieren mit Genugtuung, dass trotz der gewaltigen Geldentwertung im Verlauf der Kriegsjahre ein bescheidener Fonds angesammelt werden konnte, der uns in kritischen Momenten gute Dienste leisten kann. Es wäre aber verfehlt, würde man nun «leicht-sinnig» werden und im Vertrauen auf einen guten Stern Ausgaben beschliessen, die mit den budgetierten Einnahmen nicht in Einklang stehen. Wir haben bei Kriegsausbruch gesehen, dass der Gewerkschaftsbund der Krise völlig mittellos gegenüberstand und das Sekretariat gezwungen war, seine Tätigkeit stark einzuschränken und nach fremder Hilfe Umschau zu halten. Das soll ein zweites Mal nicht mehr vorkommen.

Was die Beitragsleistung der Verbände betrifft, ist das bisher bei der A. U. S. T. übliche System der Pauschale ganz in Wegfall gekommen. Sämtliche Verbände bezahlen die statutarischen Beiträge auf Grund der Mitgliederzahl, die im Vorjahr Beiträge in die Zentralkasse geleistet hat.

Unsere Tabelle 1 gibt darüber Auskunft. Unter Tabelle 2 sind die freiwilligen Beiträge der Verbände aufgeführt. Zu den Sekretariaten, die Subventionen der Verbände wünschen, ist nun auch das in Baselland neu errichtete getreten. Wir ersuchen die Verbände auch an dieser Stelle, die ihnen vom Bundeskomitee unterbreiteten Subventionsgesuche zu prüfen und uns ihren Entscheid bald zu übermitteln.

Ueber das Budget pro 1920 ist nach den obigen Erläuterungen nicht mehr viel zu sagen.

Die vorgesehenen Ausgabeposten unter Abschnitt I sind den wirklichen Ausgaben des Jahres 1919 unter Berücksichtigung der Teuerung angepasst. Dabei ist ein besonderer Betrag für den ordentlichen Gewerkschaftskongress eingestzt, der im Herbst 1920 stattfinden wird.

Unter «Subventionen und Beiträge» ist eine Erhöhung der Subventionen an den Bildungsausschuss von 1000 auf 3000 Fr. vorgesehen. Ausser den hier vorgesehenen Subventionen an Arbeitersekretariate sind Begehren aus der Westschweiz angemeldet, die wahrscheinlich im Lauf des Jahres spruchreif werden. Ausserdem ist ein Betrag von 500 Fr. an das Initiativkomitee für die Propaganda des Gesetzes über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses verausgabt worden. Für alle diese Posten ist unter «Subventionen und Beiträge» ein Posten von 3000 Fr. vorgesehen.

Ueber den Abschnitt III sind keine Bemerkungen zu machen. Einzig das Lohnbudget ist infolge von Besoldungserhöhungen stärker belastet als bisher.



Richtlinien der schweiz. Gewerkschaften für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung.

1. Die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der kapitalistischen Wirtschaft. Sie wird erst mit dieser verschwinden.

Der Gesellschaft erwächst die Pflicht, denjenigen ihrer Glieder, die durch Arbeitslosigkeit ihrer Subsistenzmittel beraubt werden, eine zum Lebensunterhalt ausreichende Unterstützung zu gewährleisten.

2. Jahrzehntelang hat der Staat den Begehren der Arbeiterschaft, für die Arbeitslosen zu sorgen, kein Gehör geschenkt. So haben es die Gewerkschaften unternommen, Arbeitslosenkassen zu errichten und sie aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

3. Nachdem nun, belehrt durch die Kriegsfolgen, das Arbeitslosenproblem endlich auch vom Bund aufgegriffen worden ist, muss versucht werden, eine Lösung zu finden, die den allgemeinen Interessen entspricht.

Die Arbeiterschaft hat sich in den letzten beiden Jahren davon überzeugt, dass die Regelung der Arbeitslosenfürsorge, wie sie nach den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 getroffen worden ist, den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen der Arbeiterschaft nicht entspricht.

4. Die Arbeiterschaft spricht sich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung einer neuen Staatsanstalt, ähnlich der Unfallversicherungsanstalt, zum Zweck der Einführung einer Arbeitslosenversicherung, aus, weil sie davon überzeugt ist, dass eine solche Anstalt mit einem gewaltigen bürokratischen Apparat ausgestattet werden müsste, wodurch ein grosser Teil der aufgewendeten Mittel absorbiert würde.

5. Nach reiflicher Prüfung ergibt sich, dass die obligatorische Versicherung der Lohnarbeiter gegenwärtig weder opportun, noch möglich ist. Ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag würde mit Sicherheit vom Volk verworfen.

6. Die Arbeiterschaft will daher ihre eigenen Arbeitslosenkassen ausbauen, und sie verlangt dazu die Hilfe der Oeffentlichkeit. Diese Hilfe besteht in der Schaffung eines *Subventionsgesetzes für die öffentlichen und für die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen*.

7. Zur Vereinfachung der Verwaltung und Kontrolle wäre der Kreis der Subventionsberechtigten von vornherein auf die öffentlichen und gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen zu beschränken. Es liegt weder ein öffentliches Interesse noch ein soziales Bedürfnis dafür vor, dass sich allerlei religiöse oder neutrale Vereine mit der Arbeitslosenunterstützung von dem Moment an befassen, da ihnen Staatshilfe winkt, während ihnen doch jede Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle fehlt.

Durch die Beschränkung auf die beiden genannten Gruppen ist jede Gewähr für einen einfachen Kontrollapparat mit der Versicherungsmöglichkeit für die weitesten Arbeiterkreise gegeben.

8. Wie aus Abschnitt 7 hervorgeht, sollen öffentliche (Gemeindekassen) und Gewerkschaften (Zentralverbände) die Versicherer sein.

Der Bund zahlt an diese Versicherer eine jährliche Subvention einmal nach der Höhe der ausbezahlten

Unterstützungen, dann aber auch im Verhältnis zu den einbezahlten Beiträgen.

9. Die Subvention soll 50 % der insgesamt ausbezahlten Unterstützung und 50 % der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge betragen.

Wenn also eine Gewerkschaft Fr. 100,000.— an Unterstützung ausbezahlt hat, wäre ihr eine Subvention von Fr. 50,000.— zu leisten. Gleichzeitig erhält sie auf die Summe der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge eine Subvention von 50 %.

10. Da die Belastung der verschiedenen Verbände, je nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit im betreffenden Beruf, eine sehr verschiedene ist, erscheint es angezeigt, die Subventionsansätze für stark belastete Gruppen eventuell bis auf 100 % zu erhöhen.

11. Im Interesse einer möglichst einfachen und billigen Verwaltung erscheint es als zweckmässig, dass die Subvention auf die Bundessubvention beschränkt und alle andern Subventionen aufgehoben werden.

12. Dem Bund soll es freistehen, einen Teil der Subvention, den er an die Kassen ausbezahlt, entweder in Form von obligatorischen Beiträgen, berechnet nach der Zahl der industriell im Kanton beschäftigten Arbeiter, oder in Form der Uebernahme eines Anteils der vom Bund an die Kassen im Kanton ausbezahlten Unterstützungen zurückzufordern. Er kann aber auch, ähnlich wie bei der Krankenkassensubvention, die verhältnismässig geringe Summe ganz übernehmen. Je einfacher, desto besser.

13. Von Beiträgen der Unternehmer ist gänzlich Umgang zu nehmen, weil die Erhebung der Beiträge und die Verwaltung der ganzen Institution einen sehr kostspieligen Apparat erfordern würde.

14. Die Subventionen sind vom Bund direkt an die Kasse abzuführen. Der Verrechnungsweg soll so einfach als möglich sein.

15. Jede Kasse hat ihrem Subventionsgesuch ans Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement zwei Exemplare ihrer Statuten und Reglemente sowie ein Exemplar der letzten Jahresberichte und Rechnungen beizulegen. Jede Aenderung der Statuten und Reglemente ist sofort dem Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

16. Zur Erlangung der Bundessubvention ist regelmässig ein Exemplar des Jahresberichtes und der Rechnung einzusenden, die nach einheitlichem Formular aufgestellt wird.

17. Die Rechnung für die Arbeitslosenkasse wird gesondert von den übrigen Kassengeschäften geführt.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr. Die Rechnung ist spätestens bis 1. Juni des folgenden Jahres einzusenden.

18. In den Statuten der Kasse müssen alle wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Kasse, über die Beiträge und Unterstützungsleistungen und über das Kassen- und Rechnungswesen enthalten sein.

19. Die Subventionsberechtigung ist an die folgenden Bedingungen gebunden, die in den Statuten niederzulegen sind:

- a) Die Mitglieder dürfen nur einer Kasse gegen Arbeitslosigkeit angehören.
- b) Die Bezugsberechtigung darf in der Regel frühestens nach sechsmonatiger Karenzzeit beginnen. Die gesamte Arbeitslosenentschädigung darf nicht mehr als 80 % des entgangenen Tagesverdienstes betragen und während eines Jahres für höchstens 96 Tage ausbezahlt werden.
- c) Der Arbeitslose ist zur Annahme angewiesener passender Arbeit verpflichtet.
- d) Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung auszuschliessen.

e) Für aus der Kasse ihres frühern Arbeitsortes und aus dem Ausland in eine solche ihres neuen Arbeitsorts übertretende Mitglieder ist in der Regel eine Wartefrist von mindestens vier Wochen festzusetzen, nach welcher die am frühern Wohnort besessenen Rechte wieder fortzulaufen beginnen.

20. Die Arbeitsvermittlung, die mit der Arbeitslosenfrage eng verbunden ist, muss gesondert geregelt werden. Die Arbeiterschaft wird sich vorbehalten, auch dazu Stellung zu nehmen.

21. Im Interesse aller Beteiligten liegt es, wenn die Regelung des Subventionswesens so rasch als möglich durchgeführt wird. Die Gewerkschaften sind entschlossen, in Verbindung damit ihre Kassen derart auszubauen, dass sie allen Anforderungen entsprechen.

Sofern der Bund die Sache wirklich ernstlich und und grosszügig durchzuführen gewillt ist, sind auch die Organisationen im Baugewerbe bereit, Arbeitslosenkassen zu errichten was für die Lösung der ganzen Frage, insbesondere in Hinsicht auf die kleinen Orte, von grösster Bedeutung wäre.

Diese Richtlinien sind von der zu diesem Zweck eingesetzten Kommission aufgestellt worden und unterliegen nunmehr der Diskussion in den Gewerkschaften. Anträge sind bis Ende April an das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes zu richten. Die endgültige Bereinigung der Richtlinien erfolgt an einer besondern Konferenz.

Man vergesse bei der Diskussion der Richtlinien vor allem nicht, dass das Subventionswesen auf den bestehenden Versicherungskassen der Verbände aufgebaut werden soll.

Zur Orientierung sei mitgeteilt, dass die vorberatende Kommission in den meisten Punkten einstimmig war.



Vollzug des Fabrikgesetzes

Auszug aus dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» Nr. 43 vom 19. Februar 1920.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919,

verfügt:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfang, bewilligt:

1. der Handmaschinenstickerei, 52 Stunden für die Jahre 1920 und 1921,
2. der Schiffmaschinestickerei, 52 Stunden bis Ende März 1920,
3. der Kettenstich-Stickerei, 52 Stunden bis Ende Juni 1920,
4. der Plattstich-Handweberei, 52 Stunden für 1920,
5. der Hutgeflechtfabrikation, 52 Stunden für den Rest der laufenden Saison (Ende März 1920),
6. der Hut- und Mützenfabrikation, 50 Stunden bis Ende Juni 1920,
7. der Fleischwarenfabrikation, 50 Stunden bis Ende August 1920,
8. der Milchsiederei, 52 Stunden für April-September 1920,
9. der Teigwarenfabrikation, 52 Stunden bis Ende Juni 1920,
10. der Sägerei und Zimmerei, unter Ausschluss anderer Betriebsteile, 52 Stunden bis Ende September 1920,